

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 54 VwVfG

### zwischen

der **Verbandsgemeinde Nahe-Glan**,  
vertreten durch den Bürgermeister Uwe Engelmann  
Marktplatz 11 in 55566 Bad Sobernheim

- im folgenden VG Nahe-Glan -

### und

der **Ortsgemeinde Meddersheim**  
vertreten durch die Ortsbürgermeisterin Renate Weingarth-Schenk,  
Naheweinstraße 14 in 55566 Meddersheim

- im folgenden OG Meddersheim –

### sowie

der **Ortsgemeinde Bärweiler** (als Zuordnungsgemeinde)  
vertreten durch den Ortsbürgermeister Helmut Schmill,  
Langensteinblick 2 in 55606 Bärweiler

### und

der **Ortsgemeinde Kirschroth** (als Zuordnungsgemeinde)  
vertreten durch die Ortsbürgermeisterin Ulrike Stroh,  
Limbacher Weg 10 in 55566 Kirschroth

## Präambel

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Meddersheim hat in seiner Ratssitzung am 02.09.2021 den Beschluss zur Übertragung der vollständigen Trägerschaft (Bauträger- und Betriebsträgerschaft) der kommunalen Kindertagesstätte „Rasselbande Meddersheim“ auf die diese Aufgabe annehmende Verbandsgemeinde Nahe-Glan mit Wirkung ab dem 01.01.2022 gefasst. Der diesem Beschluss folgende Antrag datiert vom 18.10.2021. Die finanziellen Folgen aus der Aufgabenübertragung werden mit dem vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 26 Abs. 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 30.11.1999 (LFAG), in der jeweils geltenden Fassung regelt: *„Soweit eine von der Verbandsgemeinde wahrgenommene Aufgabe den Ortsgemeinden in unterschiedlichem Umfange Vorteile bringt, kann neben der Umlage nach Absatz 1 eine Sonderumlage erhoben werden, sofern der Vorteil nicht bereits auf andere Weise ausgeglichen wird. Die Sonderumlage ist nach Merkmalen zu berechnen, die geeignet sind, die besonderen Vorteile möglichst auszugleichen. Die Merkmale sind in der Haushaltssatzung festzusetzen.“*

Der gesetzliche Vorrang des Ausgleichs des Vorteils auf andere Weise wird mit diesem Vertrag erfüllt.

Im Einzugsbereich der kommunalen Kindertagesstätte in „Rasselbande Meddersheim“ liegen die Ortsgemeinden Bärweiler und Kirschroth. Zur Vermeidung der Errichtung einer eigenen Kindertagesstätte in Bärweiler und Kirschroth zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der

Selbstverwaltung als Träger einer Einrichtung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. 2019, S. 213) vereinbaren die oben genannten Ortsgemeinden die nachfolgende Kostenbeteiligung an der Kindertagesstätte „Rasselbande Meddersheim“ in Trägerschaft der VG Nahe-Glan.

## **§ 1**

### **Gegenstand des Vertrages**

(1) Verbunden mit der Aufgabenübertragung der OG Meddersheim nach § 67 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GemO) auf die VG Nahe-Glan ergeben sich finanzielle Lasten bei der VG Nahe-Glan, die entsprechend ausgeglichen werden müssen.

(2) Dieser finanzielle Ausgleich zwischen der OG Meddersheim und der VG Nahe-Glan sowie den beiden Zuordnungsgemeinden Bärweiler und Kirschroth und der VG Nahe-Glan wird in diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

## **§ 2**

### **Bedarfsplanung**

(1) Gemäß § 79 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für seinen Zuständigkeitsbereich die Gesamtverantwortung für die Erfüllung von Jugendhilfeleistungen einschließlich der Planungsverantwortung. Zur Gesamtverantwortung gehört § 19 KiTaG die Bedarfsplanung für Kindertagesstätten im jeweiligen Jugendamtsbezirk. Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 2 Abs. 1 Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21.12.1993 (AGKJHG) die Landkreise und kreisfreien Städte sowie bestimmte große kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt.

(2) Insbesondere gewährleistet das Jugendamt, dass in seinem Bezirk die nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 17 KiTaG erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen.

(3) Förderfähig sind nur Einrichtungen und Gruppen, die im Kindertagesstättenbedarfsplan des zuständigen Jugendamtes ausgewiesen sind.

## **§ 3**

### **Aufgaben der OG Meddersheim**

(1) Das Grundstück mit dem aufstehenden Gebäude „Auf der Hohl 3a in 55566 Meddersheim“ steht im Eigentum der OG Meddersheim und wird der VG Nahe-Glan mit gesondertem Mietvertrag bis zur Inbetriebnahme eines Kita-Neubaus in der OG Meddersheim überlassen.

(2) Die OG Meddersheim ist als Eigentümer des Gebäudes für die gesamte Mietdauer für die Einhaltung aller Brandschutztechnischen- Bau-, Unfallverhütungs-, Versicherungs- und sonstigen Vorschriften verantwortlich und stellt den reibungslosen Betrieb durch die VG Nahe-Glan sicher. Die Durchführung der Prüfung und Bewertung der Einhaltung der vorgenannten Vorschriften wird auf den Mieter übertragen.

(3) Die OG Meddersheim übernimmt als Eigentümer des Grundstücks nach Abs. 1 die Verkehrssicherungspflicht, darunter fallen auch die Kehr- und Räumpflicht sowie der Winterdienst.

(4) Sobald der, nach der derzeitigen Bedarfsplanung des Kreisjugendamtes Bad Kreuznach, erforderliche Neubau durch die VG Nahe-Glan errichtet und in Betrieb genommen ist, entfallen die Pflichten der OG Meddersheim nach dieser Regelung.

(5) Das vorhandene Inventar geht vollständig und kostenfrei in das Eigentum der VG Nahe-Glan über. Das sind die unbeweglichen und beweglichen Ausstattungsgegenstände, Spielgeräte im Außenbereich usw.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben der VG Nahe-Glan**

(1) Die VG Nahe-Glan ist ab dem 01.01.2022 Träger der Kindertagesstätte "Rasselbande Meddersheim".

(2) Die Einrichtung wird zunächst im bestehenden Gebäude „Auf der Hohl 3a in 55566 Meddersheim“ betrieben. Auf der Grundlage der Bedarfsplanung des Kreisjugendamtes Bad Kreuznach und weiterer Voraussetzungen ist ein Neubau erforderlich. Dieser wird vom Träger der Einrichtung, der VG Nahe-Glan, in der Ortsgemeinde Meddersheim errichtet.

(3) Die VG Nahe-Glan unterhält und betreibt in eigenem Namen als Träger bis zur Errichtung des Neubaus nach Absatz 2 „Auf der Hohl 3a in 55566 Meddersheim“ die Kindertagesstätte "Rasselbande Meddersheim" für den Einzugsbereich der Ortsgemeinden Meddersheim, Bärweiler und Kirschroth.

(4) Die VG Nahe-Glan ist als Träger der Einrichtung für die Gewährleistung des Wohls der Kinder, die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Tageseinrichtung, die Einhaltung aller für deren Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeber verantwortlich. Ferner soll die VG Nahe-Glan als Träger den Zugang zu Fortbildung und Fachberatung sicherstellen.

(5) Die VG Nahe-Glan hat sich verpflichtet, in der Kita Meddersheim Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Regelungen aus den Ortsgemeinden Meddersheim, Bärweiler und Kirschroth (Zuordnungsgemeinden) aufzunehmen. Über die Aufnahme von Kindern anderer Ortsgemeinden entscheidet der Träger in Absprache mit der Kita-Leitung.

(6) Die VG Nahe-Glan ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche Regelungen gebunden.

#### **§ 5**

##### **Betriebskosten der Kindertagesstätte**

(1) Betriebskosten der Kindertagesstätte sind die

- a) Personalkosten im Sinne des Absatzes 2,
- b) die laufenden Sachkosten im Sinne des Absatzes 3 sowie
- c) die Immobilienkosten im Sinne des Absatzes 4.

(2) Personalkosten im Sinne dieses Vertrages sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 1 i.V.m. §§ 21 bis 23 KiTaG.

(3) Laufende Sachkosten im Sinne dieses Vertrages sind alle Aufwendungen des Trägers, die nicht Personalkosten nach Absatz 2 sind.

(4) Immobilienkosten sind die Miet- und sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anmietung des bestehenden Gebäudes sowie der Aufwendungen für Außenanlagen bis zur Inbetriebnahme eines Kita-Neubaus. Nach der Inbetriebnahme des Neubaus werden die Mietaufwendungen durch die Aufwendungen für Zins und Tilgung zur Finanzierung des Neubaus ersetzt.

## **§ 6**

### **Abrechnung der Betriebskosten**

(1) Die jährlich anfallenden Betriebskosten der Kindertagesstätte nach § 5 Abs. 1 werden im Haushaltsplan der VG Nahe-Glan veranschlagt. Die Abrechnung der durch Zuschüsse und Kostenanteile Dritter nicht gedeckter Auszahlungen auf die Ortsgemeinden Meddersheim, Bärweiler und Kirschroth erfolgt vorbehaltlich des Absatzes 3 auf der Grundlage der Kinder, für die am 31. Mai eines Jahres ein wirksames Rechtsverhältnis besteht (§ 5 Abs. 1 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17.03.2021 (KiTaGAVO)), verteilt und entsprechend abgerechnet. Der Stichtag entspricht der Regelung in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 KiTaGAVO.

(2) Aufgrund der Kostentragung der nicht gedeckten Auszahlungen nach Abs. 1 durch die Ortsgemeinden Meddersheim, Bärweiler und Kirschroth sind für folgende Maßnahmen das Benehmen mit den Ortsgemeinden herzustellen,

a) für Investitionen, die je Maßnahme 5.000,00 € übersteigen,

b) für Erhaltungsaufwendungen, die je Maßnahme 2.500,00 € übersteigen. Nicht davon betroffen sind Maßnahmen, die aufgrund einer Eilbedürftigkeit (z.B. Heizungsreparatur im Winter oder ähnliches) erforderlich sind.

(3) Sollten Kinder aus anderen Ortsgemeinden/Städten als den in Absatz 1 genannten Ortsgemeinden in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, werden die Kosten auf die Anzahl der Kinder, für die am 31. Mai eines Jahres ein wirksames Rechtsverhältnis besteht, verteilt und entsprechend abgerechnet. Der Stichtag entspricht der Regelung in § 5 Abs. 2 und Abs. 3 der KiTaGAVO.

(4) Die Abrechnung der laufenden Betriebskosten erfolgt jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres. Die Erhebung von Vorausleistungen auf der Basis der vorjährigen Abrechnung ist zulässig. Die Erhebung von Vorausleistungen erfolgt zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres.

## **§ 7**

### **Vertragsdauer und Beendigung**

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag gilt mindestens solange, wie die Aufgabenübertragung nicht verändert wird.

(2) Der Vertrag endet automatisch sobald alle Ortsgemeinden der VG Nahe-Glan die Aufgabe der Kindertagesbetreuung auf die VG Nahe-Glan übertragen haben. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Abrechnung im Rahmen der allgemeinen Verbandsgemeindeumlage nach § 26 Abs. 1 LFAG.

(3) Eine Kündigung ist nach Beschluss des jeweiligen Rates sechs Monate zum Ende des Kindergartenjahres möglich, es gilt § 60 VwVfG.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

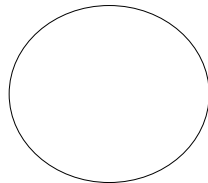
Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

## **§ 9 Vertragsänderungen und Schlussbestimmung**

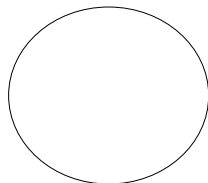
(1) Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Vorschrift. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Der Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

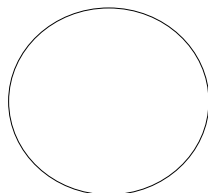
Bad Sobernheim, \_\_\_\_\_



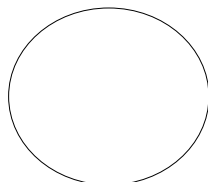
\_\_\_\_\_  
Verbandsgemeinde Nahe-Glan  
Bürgermeister Uwe Engelmann



\_\_\_\_\_  
Ortsgemeinde Meddersheim  
Ortsbürgermeisterin Renate Weingarth-Schenk



\_\_\_\_\_  
Ortsgemeinde Bärweiler  
Ortsbürgermeister Helmut Schmell



\_\_\_\_\_  
Ortsgemeinde Kirschroth  
Ortsbürgermeisterin Ulrike Stroh